



Restschuld- befreiung

Wohin geht die Reise?



RESTSCHULDBEFREIUNG – WOHIN GEHT DIE REISE?

Die neue EU-Richtlinie zur Restrukturierung insolventer Unternehmen und ihre Auswirkungen auf die Entschuldung von Verbrauchern in Deutschland

Gelegenheit zu einer Neuausrichtung des deutschen Entschuldungsrechts?

Von Dr. Jan-Ocko Heuer*

Am 16. Juli 2019 ist die „Restrukturierungsrichtlinie“ der Europäischen Union (EU) in Kraft getreten. Die EU-Mitgliedsstaaten haben nun zwei – bzw. in Ausnahmefällen drei – Jahre Zeit zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht. Wenngleich die Richtlinie vornehmlich die vorinsolvenzliche Sanierung und die Entschuldung insolventer Unternehmer regelt, so dürften die EU-Vorgaben auch zu einer Neuordnung der Entschuldung von insolventen Verbrauchern in Deutschland führen. Dieses *iff*-Überschuldungsradar skizziert die entschuldungsrechtlichen Vorschriften der Richtlinie und diskutiert die anstehende Umsetzung durch eine Reform der Restschuldbefreiung im deutschen Insolvenzrecht. In diesem Zusammenhang wird auch für eine partielle Neuausrichtung des deutschen Entschuldungsrechts plädiert.

DIE NEUE EU-RICHTLINIE UND IHRE RELEVANZ FÜR INSOLVENTE VERBRAUCHER

„Die EU reformiert unser Insolvenzrecht“ – so heißt es nun allenthalben.¹ Und tatsächlich: Mit der neuen „Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz“² werden erstmals einige Aspekte des Insolvenz- und Entschuldungsrechts in den Mitgliedsstaaten der EU inhaltlich angeglichen. Die Richtlinie bildet damit den (vorläufigen) Höhepunkt langjähriger Bestrebungen der Europäischen Kommission, neben der verfahrensrechtlichen Regulierung grenzüberschreitender Insolvenzverfahren durch die Europäische Insolvenzverordnung,³ auch das materielle Insolvenzrecht in der EU zu harmonisieren.

1 Vgl. auch Hans-Ulrich Heyer (2017): Die EU reformiert unser Entschuldungsrecht: Der Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission zur zweiten Chance. In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht 16 (2), S. 45–51.

2 Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz). In: Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.6.2019, L 172/118 (im Folgenden: RL).

3 Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung). In: Amtsblatt der Europäischen Union vom 5.6.2015, L 141/19.



Im Mittelpunkt dieser Bestrebungen stehen zwei Ziele: zum einen soll insolvenzgefährdeten Unternehmen eine frühzeitige Restrukturierung ermöglicht werden, und zum anderen sollen insolvente Unternehmer eine „zweite Chance“ erhalten, indem sie nach höchstens drei Jahren von ihren verbliebenen Verbindlichkeiten befreit werden. Die EU erhofft sich davon, das Unternehmertum und den freien Kapitalverkehr im Europäischen Binnenmarkt zu stärken und die Wirksamkeit der nationalen Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren zu steigern.

Die Richtlinie befasst sich zwar nur mit der Insolvenz und Entschuldung von Unternehmern – in der Richtlinie definiert als „natürliche Person(en), die eine gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüb(en)“ (RL, Art. 2 Abs. 1 Nr. 9) –, aber sie stellt es den Mitgliedsstaaten frei, auch Verbraucher in die Entschuldungsregelungen einzubeziehen (RL, Art. 1 Abs. 4). Mehr noch: In den der Regulierung vorangestellten „Erwägungsgründen“ wird zum einen argumentiert, dass es häufig nicht möglich sei, klar zwischen geschäftlichen Schulden und privaten Schulden eines Unternehmers zu unterscheiden, und dass das Durchlaufen unterschiedlicher Entschuldungsverfahren für geschäftliche und private Schulden das Ziel einer wirksamen zweiten Chance untergraben würde. Zum anderen wird die Überschuldung von Verbrauchern als wirtschaftlich und sozial äußerst bedenklich bezeichnet. Aus diesen Gründen wird den Mitgliedsstaaten empfohlen, „so früh wie möglich die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Entschuldung auch auf Verbraucher anzuwenden“ (RL, Erwägungsgrund 21).

Zwar haben diese Erwägungsgründe rein deklarativen Charakter und sind nicht bindend für die Mitgliedsstaaten, aber ein Blick in die wissenschaftliche Forschung zur Privatinsolvenz zeigt, dass getrennte Verfahren erhebliche rechtsdogmatische und praktische Probleme aufwerfen. So stößt die Schaffung getrennter Entschuldungsverfahren für geschäftliche und private Schulden vor allem auf praktische Schwierigkeiten, zum Beispiel, weil sich bestimmte Verbindlichkeiten nicht eindeutig zuordnen lassen und Gläubiger je nach Entschuldungsverfahren unterschiedliche Risikobewertungen bei der Kreditvergabe vornehmen müssten. Die Alternative wäre eine insolvenzrechtliche Ungleichbehandlung von Unternehmern und Verbrauchern, doch diese stößt hierzulande auf verfassungsrechtliche Bedenken, weil darin ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Artikel 3 des Grundgesetzes gesehen wird.⁴

⁴ Vgl. Martin Ahrens (2017): *Zweite Chance für Verbraucher – Über den Zugang zum Entschuldungsverfahren nach dem Richtlinienentwurf COM(2016) 723 final*. In: Christoph G. Paulus, Angelika Wimmer-Amend (Hrsg.): *Festschrift für Dr. Klaus Wimmer*. Baden-Baden: Nomos, S. 13–30.



Kurz: ein einheitliches Entschuldungsverfahren für alle natürlichen Personen dürfte die einzig praktikable Lösung sein und würde der bisherigen Struktur des Entschuldungsrechts in Deutschland entsprechen.

Wenn die Vorgaben der EU-Richtlinie somit vom deutschen Gesetzgeber nicht nur auf Unternehmer, sondern auch auf Verbraucher angewendet werden, dann wäre die Konsequenz die wohl größte Entschuldungsreform seit der Einführung und ersten Reform der Insolvenzordnung (InsO) in den Jahren 1999 bzw. 2001. Zentraler Grund dafür ist, dass gemäß Richtlinie die Mitgliedsstaaten sicherstellen müssen, „dass die Frist, nach deren Ablauf insolvente Unternehmer in vollem Umfang entschuldet werden können, höchstens drei Jahre beträgt“ (RL, Art. 21 Abs. 1). In Deutschland würde dies bedeuten, dass die Dauer der Abtretungsfrist im Restschuldbefreiungsverfahren mithin halbiert wird, denn in der Regel erhalten Schuldner derzeit eine Schuldbefreiung nach sechs Jahren (vgl. § 287 Abs. 2 InsO).⁵

An dieser auch im internationalen Vergleich sehr langen Dauer bis zu einer Entschuldung hat auch die letzte Reform der Restschuldbefreiung im Jahr 2014 wenig geändert, obgleich sie programmatisch eine Verkürzung des Verfahrens in Aussicht gestellt hatte.⁶ Zwar besteht seitdem in § 300 InsO die Möglichkeit vorzeitiger Restschuldbefreiungen: nach fünf Jahren, wenn der Schuldner die Verfahrenskosten beglichen hat, und sogar nach drei Jahren, wenn zudem die Insolvenzgläubiger mindestens 35 Prozent ihrer Forderungen erhalten haben. Die 2018 von der Bundesregierung vorgelegte Evaluation dieser Reform kam allerdings zu dem – von Fachleuten allseits erwarteten – Ergebnis, dass die vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags vorgegebene Zielmarke von 15 Prozent vorzeitiger Restschuldbefreiungen klar verfehlt wurde: Deutlich weniger als zwei Prozent der Schuldner erreichten eine Befriedigungsquote von 35 Prozent und somit eine Restschuldbefreiung nach drei Jahren.⁷ Die Regierung erkannte den daraus resultierenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf zwar grundsätzlich an, verschob aber mit Verweis auf die damals noch laufenden Verhandlungen über die EU-Restrukturierungsrichtlinie die Erarbeitung von Reformplänen auf den Zeitraum nach Inkrafttreten der Richtlinie. Diese Reform steht somit nun an.

⁵ Hinzu kommt, dass mittellose Schuldner noch weitere vier Jahre für die nach § 4a ff. InsO gestundeten Verfahrenskosten nachhaften, sodass sich Entschuldungszeiträume von zehn und mehr Jahren ergeben.

⁶ Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013. BGBl. I S. 2379.

⁷ Drucksache des Deutschen Bundestags 19/4000 vom 23.08.2018: Bericht der Bundesregierung über die Wirkungen des Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte.



DIE UMSETZUNG DER RICHTLINIE IN DEUTSCHES RECHT – WAS IST ZU ERWARTEN?

Den Zeitplan für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht setzt die Richtlinie selbst. Demnach haben die Mitgliedsstaaten ab Inkrafttreten zwei Jahre – und somit bis zum 17. Juli 2021 – Zeit, um die erforderlichen Gesetzesänderungen zu beschließen und in Kraft treten zu lassen (RL, Art. 34 Abs. 1); sofern sie „bei der Umsetzung ... auf besondere Schwierigkeiten stoßen“, können sie eine Verlängerung dieser Frist um höchstens ein Jahr in Anspruch nehmen (RL, Art. 34 Abs. 2).

In Deutschland hat dies zur Folge, dass es für insolvente natürliche Personen bereits jetzt sinnvoller sein kann, mit einem Insolvenzantrag bis zur Neuregelung der Restschuldbefreiung zu warten, da sie bei einer zukünftigen Entschuldungsdauer von drei Jahren im Endeffekt schneller entschuldet würden als bei der aktuell üblichen Verfahrensdauer von sechs Jahren. Auf der anderen Seite gibt es natürlich viele Überschuldungssituationen, in denen ein sofortiges Insolvenzverfahren dennoch sinnvoller sein kann (zum Beispiel wegen des Vollstreckungsverbots) oder in denen die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens eine untergeordnete Rolle spielt (zum Beispiel bei dauerhaft unterhalb der Pfändungsfreigrenze liegendem Einkommen). Für die Schuldner- und Insolvenzberatung folgt daraus zum einen die Notwendigkeit, Schuldner bereits jetzt grundsätzlich über die bevorstehende Reform des Entschuldungsrechts zu informieren,⁸ und zum anderen die Schwierigkeit, vor dem Hintergrund einer noch unklaren zukünftigen Rechtslage zu beraten. Zudem besteht die Gefahr, dass viele Schuldner mit ihrem Insolvenzantrag bis zur Reform warten und dann der Andrang in der Schuldnerberatung sowie bei den Gerichten und Insolvenzverwaltern umso größer ist. Aus diesen Gründen fordern beispielsweise die „Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung“ (BAG-SB) und die „Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung“ des Deutschen Anwaltvereins (DAV) vom deutschen Gesetzgeber eine rasche Umsetzung der EU-Vorgaben.⁹

Das zuständige Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) lässt sich allerdings bislang kaum in die Karten blicken. So wurde vonseiten des Ministeriums lediglich bei verschiedenen Gelegenheiten darauf hingewiesen, dass es nicht zwangsläufig auf eine dreijährige Laufzeit des Restschuldbefreiungsverfahrens für alle natürlichen Personen hinauslaufen müsse und in diesem Zusammenhang auf gesetz-

⁸ Vgl. z.B. die Musterbelehrung von Rechtsanwalt Kai Henning, die bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung unter folgendem Link abrufbar ist: <http://www.bag-sb.de/newsletter/In/newsletter-5-2019/> (geprüft 20.08.2019).

⁹ Vgl. z.B. Deutscher Anwaltverein: 16. Deutscher Insolvenzrechtstag – Insolvenzrechtsexperten fordern zügige Umsetzung der EU-Entscheidung zur Restschuldbefreiung bei Privatinsolvenzen. Pressemitteilung, 04.04.2019.



geberischen Spielraum und die Notwendigkeit zur Berücksichtigung aller Interessen verwiesen. Dementsprechend hat das BMJV bereits im Mai und Juni Gespräche mit verschiedenen Interessengruppen geführt, und es wird allgemein mit ersten Reformplänen im Herbst 2019 und einem Referentenentwurf möglicherweise um den Jahreswechsel gerechnet. Damit dürfte eine Umsetzung der Richtlinie aber frühestens im Sommer 2020 realistisch sein.

Darüber hinaus ist keineswegs klar, wie die Richtlinie genau umgesetzt wird, denn EU-Richtlinien legen nur einen Rahmen bzw. Ziele fest und lassen den Mitgliedsstaaten einen gewissen Spielraum bei der Umsetzung in nationales Recht. Besonders relevant ist hier – neben der oben angesprochenen Frage des persönlichen Anwendungsbereichs, bei der aber allgemein von einem einheitlichen Restschuldbefreiungsverfahren für Verbraucher und Unternehmer ausgegangen wird – die Frage nach den finanziellen Voraussetzungen für eine Entschuldung. So erlaubt die Richtlinie den Mitgliedsstaaten längere Fristen für eine Entschuldung vorzusehen, „etwa wenn ... die Kosten des zur Entschuldung führenden Verfahrens nicht gedeckt sind“ (RL, Art. 23 Abs. 2 lit. e; vgl. auch Erwägungsgrund 80). Somit wäre es durchaus möglich, dass eine Restschuldbefreiung nach drei Jahren nur bei Deckung der Verfahrenskosten erteilt wird. Auf der anderen Seite schließt die Richtlinie überzogene finanzielle Ansprüche an die Schuldner aus, indem im Fall einer Verpflichtung zur Schuldentilgung verlangt wird, dass „die diesbezügliche Tilgungspflicht der Situation des einzelnen Unternehmers entspricht und insbesondere in einem angemessenen Verhältnis zum pfändbaren oder verfügbaren Einkommen und zu den pfändbaren oder verfügbaren Vermögenswerten des Unternehmers während der Entschuldungsfrist steht“ (RL, Art. 20 Abs. 2). Nicht zuletzt damit ist eine Mindestbefriedigungsquote von 35 Prozent für eine Entschuldung nach drei Jahren hinfällig; es bleibt aber offen, ob eine Mindestquote generell zulässig ist: einerseits sehen die in der Richtlinie spezifizierten Ausnahmeregelungen eine Quote nicht vor, andererseits bieten sie einen gewissen Interpretationsspielraum und sind zudem nicht abschließend (vgl. RL, Art. 23 Abs. 2).

Somit wissen wir noch wenig über zentrale Parameter des künftigen Entschuldungsrechts. Hugo Grote berichtet, dass der Leiter des BMJV-Insolvenzrechtsreferats Alexander Bornemann auf dem diesjährigen Insolvenzrechtstag eine „minimalinvasive“ Lösung als möglich bezeichnet hat – also eine reine Verkürzung der Laufzeit der Restschuldbefreiung bei Deckung der Verfahrenskosten von fünf auf drei Jahre –, so dass es Grote zufolge „nicht unwahrscheinlich erscheint, dass die Entschuldung statt nach sechs oder fünf Jahren zukünftig nach drei oder vier Jahren erfolgt, je nachdem,



ob die Kosten des Verfahrens gedeckt sind oder nicht“.¹⁰ Außerdem soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Richtlinie noch weitere Vorgaben zur Entschuldung enthält (vor allem zur Aufhebung von Tätigkeitsverboten sowie zu den von einer Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen), doch wenngleich diese dem deutschen Gesetzgeber noch einige Reformaufgaben mitgeben, so sind hier deutlich geringere Änderungen zu erwarten als bei der Laufzeit bis zu einer Restschuldbefreiung.

DIE NEUORDNUNG ALS CHANCE FÜR EINE NEUAUSRICHTUNG DES ENTSCULDUNGSRECHTS

Die von der EU verordnete Neuregelung des deutschen Entschuldungsrechts ist begrüßenswert, aber sie könnte im Idealfall auch als Gelegenheit dienen, sich über eine grundsätzlichere Neuausrichtung der Verbraucherentschuldung zu verständigen. Denn letztlich sind sich ja (fast) alle Fachleute einig, dass bei den Regelungen zur Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung noch Luft nach oben ist (und davon zeugt ja auch die seit Einführung der InsO andauernde und teilweise ausgesprochen turbulente Reformdebatte). Die wohl prägnanteste Kritik jüngeren Datums stammt von Martin Ahrens, der „strukturelle ... Schwächen des Insolvenzrechts natürlicher Personen“ diagnostiziert und argumentiert, hinter den wechselvollen Reformplänen der Vergangenheit stehe „eine immer noch nicht ausgereifte gesetzgeberische Vorstellung davon, welche Aufgaben und Anforderungen ein Insolvenzverfahren für [Verbraucher] zu erfüllen hat“. Ahrens fordert deshalb eine klare Modell- bzw. Paradigmenbildung: „An die Stelle moralisierend-edukatorischer Regelungsansätze müssen einem insolvenzrechtlichen Modell entsprechende klare sozio-ökonomische Orientierungen treten.“¹¹

Dem ist grundsätzlich zuzustimmen. Wenn Ahrens allerdings das Fehlen eines insolvenzrechtlichen Modells beklagt, dann ist dem aus der Perspektive einer internationalvergleichenden Forschung zum Privatinsolvenzrecht nur insoweit zuzustimmen, als dieses Modell nicht explizit formuliert worden ist (und zudem unter normativen wie praktischen Gesichtspunkten ausgesprochen fragwürdig ist). Denn im Vergleich der Entschuldungsregelungen in den verschiedenen Ländern zeigt sich deutlich, dass das deutsche Entschuldungsrecht sehr wohl von einem zentralen normativen Paradigma animiert ist – es handelt sich dabei jedoch um die klassische ökonomische Vor-

¹⁰ Vgl. Hugo Grote (2019): Restschuldbefreiung nach drei Jahren ohne Mindestquote? Bericht vom Workshop 2 des 16. Insolvenzrechtstages 2019 in Berlin. In: BAG-SB Informationen 34 (2), S. 110–111.

¹¹ Martin Ahrens (2019): *Aktuelles Privatinsolvenzrecht: Reform und neue Entwicklungen*. 3., neu bearbeitete Auflage. Köln: RWS Verlag.



stellung vom Insolvenzverfahren als Realisierung der Haftung des insolventen Schuldners gegenüber dem Gläubigerkollektiv. Dieses Paradigma gerät nun auf Schritt und Tritt in Konflikt mit dem in der Geschichte des Insolvenzrechts deutlich jüngeren (aber in der Praxis angesichts der Masselosigkeit der meisten Verfahren weitaus relevanteren) Ziel einer Entschuldung und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von überschuldeten Privatpersonen.¹²

Besonders problematisch am gegenwärtigen deutschen „Haftungsmodell“ der Privatinsolvenz ist dabei zweierlei: Zum einen durchzieht das normative Prinzip der Schuldnerhaftung zwar den gesamten materiellen und verfahrensrechtlichen Gehalt des deutschen Insolvenzrechts, aber es wird durch die Ermöglichung einer Restschuldbefreiung auch für mittellose Schuldner letztlich konterkariert und bleibt damit rein symbolisch. Und auf einer grundsätzlicheren Ebene ignoriert es die wesentliche Erkenntnis aus der Praxis und Forschung zur Verbraucherinsolvenz, dass das Gros der überschuldeten Verbraucher über wenig oder kein nennenswertes (pfändbares) Einkommen und Vermögen verfügt. Somit resultiert aus dem Insistieren auf Schuldnerhaftung lediglich ein langwieriges, aufwendiges und komplexes Verfahren, das lange Fristen und hohe Hürden für Schuldner, hohen Aufwand und hohe Kosten für den Staat und (dennoch) geringe Erträge für die Gläubiger bringt.

Die empirische Forschung zur Privatinsolvenz zeigt aber auch, wie man es besser machen könnte. Denn auch wenn die Wirkungsforschung zum Entschuldungsrecht noch in den Kinderschuhen steckt, so deutet einiges darauf hin, dass eine zügige Restschuldbefreiung – in Verbindung mit Regelungen zur Missbrauchsverhinderung, insbesondere im Gegenzug für die Preisgabe des Vermögens des Schuldners – sowohl unter sozialpolitischen als auch unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten am sinnvollsten ist. Ein solcher Ansatz – wie er nicht nur in den USA, sondern zunehmend auch in anderen Ländern verwirklicht sowie von der EU vertreten wird – ermöglicht nicht nur eine rasche wirtschaftliche und soziale Re-Integration von Überschuldeten, sondern nimmt auch die Gläubiger in die Pflicht zu einer verantwortlicheren Kreditvergabe. Denn die Möglichkeit einer schnelleren Schuldbefreiung bedeutet ja letztlich eine Risikoverschiebung zulasten der Gläubiger, und dahinter steht die Überlegung, dass kommerzielle Kreditgeber besser als individuelle Schuldner in der Lage sind, das Insolvenzrisiko bei der Kreditvergabe einzuschätzen und im Falle der Insolvenz die Kosten des Kreditausfalls zu tragen bzw. über die Kreditpreise weiterzugeben. Damit

¹² Vgl. hierzu und zum Folgenden: Jan-Ocko Heuer (2014): *Rules and Norms of Consumer Insolvency and Debt Relief: A Comparison and Classification of Personal Bankruptcy Systems in 15 Economically Advanced Countries* (Dissertation, Universität Bremen); Jan-Ocko Heuer (2015): *Private Überschuldung und Sozialpolitik: Varianten der staatlichen Regulierung von Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung*. In: *Zeitschrift für Sozialreform* 61 (3), S. 315–340.



basiert dieses Modell auf einer zeitgemäßen ökonomischen Theorie des Privatinsolvenzrechts, die den Wandel vom Ziel der Haftungsrealisierung zum Ziel der Entschuldung redlicher Überschuldeter widerspiegelt.¹³

Für die Orientierung an einem solchen Entschuldungsmodell wäre zudem keineswegs die gesamte Struktur des deutschen Privatinsolvenzrechts über den Haufen zu werfen, sondern es bedürfte – ergänzend zur Umsetzung der EU-Vorgaben – nur einiger zentraler Nachjustierungen. Wenngleich angesichts der Reformauflagen durch die EU-Richtlinie, die ja auch den Bereich der präventiven Unternehmensrestrukturierung betreffen, eine gesetzgeberische Neuausrichtung des deutschen Entschuldungsrechts ambitioniert erscheint, so wären die bereits in die richtige Richtung zielenden EU-Vorgaben ein geeigneter Anlass, um sich noch einmal grundsätzlicher Gedanken über die Schaffung eines kohärenten und praktikablen Modells der Verbraucherentschuldung zu machen.

* Dr. Jan-Ocko Heuer arbeitet am „SOCIUM – Forschungszentrum Ungleichheit und Sozialpolitik“ der Universität Bremen und forscht u.a. international-vergleichend zum Privatinsolvenzrecht. Jüngste Veröffentlichungen: *Consumer Insolvency Proceedings in Europe: An Introduction to Consumer Over-Indebtedness and Debt Relief*, in: T. Kadner Graziano, J. Bojárs, V. Sajadova (Hrsg.): *A Guide to Consumer Insolvency Proceedings in Europe* (Cheltenham: Edward Elgar, 2019), S. 2–12; *Privatinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren zur Armutsbekämpfung? Modelle der Entschuldung im internationalen Vergleich*, in: C. Mattes, C. Knöpfel (Hrsg.): *Armutsbekämpfung durch Schuldenprävention: Empirische Befunde, methodische Zugänge und Perspektiven* (Wiesbaden: Springer VS, 2019), S. 169–183.

¹³ Eine ausführliche Fassung dieser Überlegungen zu verschiedenen Ansätzen bei der Entschuldung von Verbrauchern wird der Autor in der Ausgabe 3/2019 der „BAG-SB Informationen“ veröffentlichen.